

# RS OGH 1991/9/18 1Ob687/90, 8Ob1518/96, 4Ob114/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.1991

## Norm

ABGB §331

ABGB §336

## Rechtssatz

Wird ein Kaufvertrag, von dem sowohl Verkäufer als auch Käufer wußten, daß er nach den Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes genehmigungspflichtig ist und die Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden wird (nach Versagung der Genehmigung) rückabgewickelt, so ist der Erwerber - obgleich unredlicher Besitzer - in Ansehung des Aufwendersatzes doch wie ein redlicher Besitzer zu behandeln, da keine der Vertragsparteien davon ausgehen mußte, durch den Besitz in die Rechte des anderen einzugreifen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 687/90  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 687/90  
JBI 1992,594
- 8 Ob 1518/96  
Entscheidungstext OGH 11.07.1996 8 Ob 1518/96  
Auch; Beisatz: Eine Beschränkung auf den bei einem anderwärtigen Verkauf erzielten Kaufpreis besteht nicht. (T1)
- 4 Ob 114/01w  
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 114/01w  
Auch; Veröff: SZ 74/96

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0010233

## Dokumentnummer

JJR\_19910918\_OGH0002\_0010OB00687\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)